

## VEREINSSATZUNG

(vom 23.02.2011 mit den Änderungen vom 21.03.2016 und vom 17.03.2025)

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Kulturkreis Walddörfer e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer VR 8817 eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen Aktivitäten in den Walddörfern.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören:

1. Kulturelle Veranstaltungen, insbesondere Theateraufführungen, Dichterlesungen, Konzerte, Kunstausstellungen durchzuführen und zu fördern.
2. Voraussetzungen für eigenschöpferische Tätigkeiten zu schaffen;
3. Kontakt zu pflegen mit anderen kulturellen Vereinigungen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können Einzelpersonen, sowie Vereine, Verbände und Körperschaften werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung des Mitglieds mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es schwerwiegend gegen die Interessen oder den Zweck des Vereins verstößt oder bei Beitragsrückständen.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Dieser besteht aus mindestens fünf Mitglieder, davon einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte die Vorsitzenden und den Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Sie wird geregelt durch eine Geschäftsordnung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, auf jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen, sofern staatliche/behördliche Reglementierungen nicht eine Verschiebung erforderlich machen (z.B. Pandemie). Darüber hinaus können durch den Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder dies beantragen.
2. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zur Mitgliederversammlung einzuladen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; ebenso haben Vereine, Verbände oder Firmen eine Stimme. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegebenen Tagesordnung wörtlich aufgeführt werden.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins, die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Entgegennahme des Vorstandsberichts und Berichts über die Kassenführung, die Entlastung des Vorstands, die Wahl von zwei Kassenprüfern, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags. Der Vorstand kann Jugendlichen, Studenten, Kulturschaffenden usw. den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

## § 8 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins darf nur durch eine für diese Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Ohlendorff'sche Villa“, Im Alten Dorfe 28, 22359 Hamburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Stiftung zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existieren oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, bestimmt der Vorstand durch Beschluss eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.